



EINHEITSGEMEINDE SALENSTEIN ELEKTRIZITÄTSWERK

Reglement

**über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie**

Ausgabe 1. Januar 2020

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Verordnungsquellen.....	4
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	5
2. Kapitel Kundenverhältnis.....	6
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	6
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	6
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel.....	7
3. Kapitel Energielieferung	7
Art. 6 Umfang der Energielieferung.....	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	8
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen.....	10
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	12
Art. 12 Leitungsbau in Aligmentsterrain	13
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	13
5. Kapitel Messeinrichtungen	13
Art. 14 Messeinrichtungen	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	14
Art. 16 Datenschutz	15
6. Kapitel Tarif- / Preisgestaltung	15
Art. 17 Tarif- / Preisgestaltung	15
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung	15
7. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso	16
Art. 19 Feststellung des Energieverbrauches	16
Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung	16
8. Kapitel Rechtsmittel	17
Art. 21 Rechtsmittel	17
9. Kapitel Besondere Bestimmungen für Produzenten.....	17
Art. 22 Allgemeine Bestimmungen.....	17
Art. 23 Anschluss und Betrieb von EEA.....	17
Art. 24 Messwesen und Datenaustausch.....	17
Art. 25 Einspeisung und Abgabestelle	18
Art. 26 Netznutzung für den Eigenbedarf.....	18

Art. 27	Vergütung	18
Art. 28	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	18
Art. 29	Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten	19
Art. 30	Preise und Abrechnung	19
Art. 31	Haftung von Produzenten und Elektrizitätswerk	19
10. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	20
Art. 32	Übergangsbestimmungen	20
Art. 33	Neue Anlagen	20
Art. 34	Inkrafttreten	20

Abkürzungsverzeichnis

EEA	Energieerzeugungsanlagen
EGS	Einheitsgemeinde Salenstein
EICom	Eidgenössischen Elektrizitätskommission
ESStI	Eidgenössischen Starkstrominspektorat
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EW	Elektrizitätswerk
HKSV	Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung Verordnung
IBAN	Internationale Bankkontonummer
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
METAS	Eidgenössischen Institut für Metrologie
NIN	Niederspannungsinstallationsnormen
NIV	Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27)
NNMV	Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz
StromVG	Stromversorgungsgesetz
SVV	Stromversorgungsverordnung

Verordnungsquellen

SR 730.0:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/201805150000/730.0.pdf>

SR 730.01:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162945/201904010000/730.01.pdf>

SR 734.0:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19020010/201906010000/734.0.pdf>

SR 734.1:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940080/201604200000/734.1.pdf>

SR 734.2:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940082/201906010000/734.2.pdf>

SR 734.26:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20150386/201604200000/734.26.pdf>

SR 734.27:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012238/201906010000/734.27.pdf>

SR 941.20:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101915/201301010000/941.20.pdf>

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbeziehungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bildet die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Einheitsgemeinde Salenstein an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss Kapitel 9, welche direkt an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften, den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Elektrizitätswerk und seinen Kunden.
- 1.2 Für Kunden, welche am Netz des Elektrizitätswerks angeschlossen sind, dessen Stromverteilnetz nutzen, oder Elektrizität vom Elektrizitätswerk beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem Elektrizitätswerk geschlossen haben, ist dieses öffentlich-rechtliche Reglement verbindlich.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gilt das vorliegende Reglement sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Salenstein www.salenstein.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des Elektrizitätswerks Salenstein.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Elektrizitätswerk-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Elektrizitätswerk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/ grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Elektrizitätswerk-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere schriftliche Bewilligung des Elektrizitätswerks ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Elektrizitätswerks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Das Elektrizitätswerk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen

verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die übrigen Inbetriebnahmeaufwendungen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Elektrizitätswerk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem Elektrizitätswerk zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Das Elektrizitätswerk kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

- 5.1 Dem Elektrizitätswerk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Das Elektrizitätswerk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Elektrizitätswerk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Das Elektrizitätswerk setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Das Elektrizitätswerk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Das Elektrizitätswerk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Das Elektrizitätswerk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Elektrizitätswerks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Elektrizitätswerk-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Elektrizitätswerk-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten des Elektrizitätswerks den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Elektrizitätswerks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Elektrizitätswerk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das Elektrizitätswerk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Elektrizitätswerk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das Elektrizitätswerk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Elektrizitätswerk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung des Elektrizitätswerks bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

- g) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 9.2 Das Gesuch ist auf den vom Elektrizitätswerk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei dem Elektrizitätswerk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Elektrizitätswerks geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektrizitätswerk-Verteilnetz ist dem Elektrizitätswerk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Elektrizitätswerk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Elektrizitätswerks entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Das Elektrizitätswerk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Elektrizitätswerks oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Elektrizitätswerk oder dessen Beauftragte. Das Elektrizitätswerk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge

¹ SR 734.27.

- gemäss separaten Ausführungsvorschriften. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren) geregelt.
- 10.2 Das Elektrizitätswerk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Elektrizitätswerk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Elektrizitätswerk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle (Übergabestelle) für das Eigentum zwischen das Elektrizitätswerk -Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das Elektrizitätswerk Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des Elektrizitätswerks);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 10.4 Die Netzgrenzstelle (Übergabestelle) ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht u.a. an der Kabel- und Rohranlage. Der Kunde übernimmt die Kosten bei Unterhaltsarbeiten für die Grabarbeiten sowie Instandstellungsarbeiten in den Privatgrundstücken inkl. Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen etc. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Das Elektrizitätswerk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Elektrizitätswerk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des Elektrizitätswerks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom Elektrizitätswerk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem Elektrizitätswerk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Elektrizitätswerk. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das Elektrizitätswerk berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das Elektrizitätswerk vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält das Elektrizitätswerk die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Elektrizitätswerk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das Elektrizitätswerk einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Elektrizitätswerk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Elektrizitätswerk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Elektrizitätswerk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Elektrizitätswerk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Elektrizitätswerks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Aligementsterrain

- 12.1 Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligement (geplante Bau-
linien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu
legen.
- 12.2 Das Elektrizitätswerk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der
durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes²
und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und in-
stand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen
werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI)
gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer
der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem
Elektrizitätswerk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten In-
stallateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nach-
weis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Nie-
derspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des
Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem
und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu behe-
ben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren In-
stallation, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwick-
lungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich
einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Das Elektrizitätswerk fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen perio-
disch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen techni-
schen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicher-
heitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der In-
stallation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das Elekt-
rizitätswerk führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkon-
trollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf
eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Elektrizitätswerks oder beauftragten Dritten
zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen
Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Mes-
seinrichtungen werden vom Elektrizitätswerk geliefert und montiert. Die Zähler und
Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Elektrizitätswerks und werden auf dessen

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;734.27: etc.

Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Elektrizitätswerks. Überdies stellt er dem Elektrizitätswerk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Elektrizitätswerk vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen wie z.B. Messwandler gehen zu Lasten des Elektrizitätswerks. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten. Bei Neuanschlüssen oder wesentlichen Veränderungen wie z.B. bei Umbau auf Wandlermessung - oder dessen Rückbau sowie die Montage von Zweitmessungen wie z.B. bei Stromerzeugungsanlagen über 30kVA gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Elektrizitätswerks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Elektrizitätswerks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Elektrizitätswerk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Elektrizitätswerk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Elektrizitätswerk-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Elektrizitätswerk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Elektrizitätswerk unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Elektrizitätswerks. Das Elektrizitätswerk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Elektrizitätswerk-Vorgaben zu melden.

³ SR 941.20

- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Elektrizitätswerk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 16 Datenschutz

- 16.1 Das Elektrizitätswerk beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2 Das Elektrizitätswerk bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und –abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des Elektrizitätswerks (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das Elektrizitätswerk insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des Elektrizitätswerks bearbeiten.
- 16.3 Das Elektrizitätswerk kann die Personendaten zu den obgenannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen.

6. Kapitel Tarif- / Preisgestaltung

Art. 17 Tarif- / Preisgestaltung

- 17.1 Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Sie werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung

- 18.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 19 Feststellung des Energieverbrauchs

- 19.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Elektrizitätswerks oder durch Fernablesung.

Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

- 20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Elektrizitätswerk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Elektrizitätswerk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden vom Elektrizitätswerk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Elektrizitätswerks übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 20.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Elektrizitätswerks zulässig.
- 20.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen und der Zahlungsfrist beträgt 10 Tagen pro Mahnung. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 20.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 10.00 plus MWST.
- 20.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 20.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Elektrizitätswerk dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Rechtsmittel

Art. 21 Rechtsmittel

- 21.1 Gegen Entscheide des Elektrizitätswerks Salenstein kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Salenstein schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen, Beweismittel sind beizulegen.

9. Kapitel Besondere Bestimmungen für Produzenten

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen

- 22.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des Elektrizitätswerks aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das Elektrizitätswerk übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen/Preisen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung⁴. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des Elektrizitätswerks.
- 22.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen/Preisen des Elektrizitätswerks die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 23 Anschluss und Betrieb von EEA

- 23.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des Elektrizitätswerks für den Anschluss an Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz), verfügbar auf der Homepage der Einheitsgemeinde Salenstein www.salenstein.ch.

Art. 24 Messwesen und Datenaustausch

- 24.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV)⁵ mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden. Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif/Preis in Rechnung gestellt.
- 24.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung⁶ im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen (Pronovo AG). Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

⁴ SR 730.0 und 730.01

⁵ SR 743.71

⁶ SR 730.01

Art. 25 Einspeisung und Abgabestelle

- 25.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt \pm 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 \pm 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 25.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁷.

Art. 26 Netznutzung für den Eigenbedarf

- 26.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des Elektrizitätswerks ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

Art. 27 Vergütung

- 27.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das Elektrizitätswerk gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des Elektrizitätswerks werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.
- 27.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 27.3 Der Produzent hat das Elektrizitätswerk über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das Elektrizitätswerk.
- 27.4 EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das Elektrizitätswerk termingerecht zu informieren.

Art. 28 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- 28.1 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 29.1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.
- 28.2 Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss beteiligten verantwortlich. Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁸ (StromVG)

⁷ SR 734.0

⁸ SR 734.7

gilt sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 StromVG Ausnahmen vorsehen.

- 28.3 Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.
- 28.4 Die Grundeigentümer haben die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG⁹). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen.

Art. 29 Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

- 29.1 Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG¹⁰, wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Art. 30 Preise und Abrechnung

- 30.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalsweise. Bei EEA mit Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.
- 30.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom Elektrizitätswerk festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnung bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.
- 30.3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem Elektrizitätswerk schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das Elektrizitätswerk berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten. Bei "Gutschriften" aufgrund von Rücklieferungen besteht auch die Möglichkeit, dass das Elektrizitätswerk lediglich die Rückliefermengen, den Zeitraum, und die Ansätze dem Produzenten mitteilt. Die Rechnung selbst hat durch den Produzenten zu Händen des Elektrizitätswerks zu erfolgen.

Art. 31 Haftung von Produzenten und Elektrizitätswerk

- 31.1 Der Produzent haftet gegenüber dem Elektrizitätswerk Salenstein für die durch ihn verursachten Schäden.

⁹ SR 734.7

¹⁰ SR 734.7

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsbestimmungen

- 32.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 33 Neue Anlagen

- 33.1 Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 34 Inkrafttreten

- 34.1 Dieses von der Gemeindeversammlung am 11.12.2019 genehmigte Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft. Das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie der Einheitsgemeinde Salenstein vom 01.01.2009 wird aufgehoben.

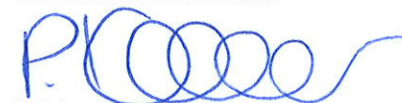
Salenstein, 13.12.2019

Einheitsgemeinde Salenstein

Gemeindepräsident:


Bruno Lorenzato

Gemeindeschreiberin:


Priska Keller

Anhang 1
Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

